

RS UVS Wien 1994/06/13 07/21/1003/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1994

Rechtssatz

Das Berufsbild eines Kassiers bzw einer Kassiererin beinhaltet Tätigkeiten mit geringer körperlicher Beanspruchung.

Schlagworte

Tätigkeiten mit geringer körperlicher Beanspruchung, verantwortlicher Beauftragter, Inhalt, Umfang

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at